



BAUDEPARTEMENT DES KANTONS ST.GALLEN

TELEFON (071) 213111

LÄMMLISBRUNNENSTRASSE 54

RECHTSABTEILUNG

9001 ST.GALLEN, 17. September 1980

Nr.	☐ PLANUNGSAMT SG ☐
E	19. Sep. 1980

- Gemeinderat Niederbüren, 9246 Niederbüren
- Gemeinderat Waldkirch, 9205 Waldkirch

Teilzonenplan Sorntal / Genehmigung

Sehr geehrte Herren

Wir haben den Teilzonenplan Sorntal, den Sie dem Baudepartement zur Genehmigung eingereicht haben, auf seine Recht- und Zweckmässigkeit geprüft. Die Ueberprüfung hat ergeben, dass er mit folgenden Vorbehalten genehmigt werden kann:

Das Gebiet zwischen Sornbach und Hauptwilerstrasse kann unter Einhaltung der Baupolizeivorschriften praktisch nicht überbaut werden. Seine Freihaltung ist auch aus Gründen des Landschaftschutzes erforderlich. Die Erhaltung des Baches und des Ufergehölzes liegt im öffentlichen Interesse. Die Zuteilung des Gebietes zwischen Sornbach und Hauptwilerstrasse in die Gewerbe-Industrie-Zone kann deshalb nicht genehmigt werden.

Gemäss Landwirtschaftszonenplan und Art. 17bis des Baureglementes der Gemeinde Niederbüren vom 13. März 1978 ist das Ufergehölz entlang des Sornbachs geschützt. Im Teilzonenplan Sorntal ist dieser Gehölzschutz nicht eingetragen. Die Voraussetzungen für die Aufhebung dieses Gehölzschutzes sind nicht erfüllt. Der Teilzonenplan Sorntal kann deshalb nur unter den Vorbehalt des Gehölz-

schutzes gemäss Landwirtschaftszonenplan und Art. 17bis des Baureglementes der Gemeinde Niederbüren genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1) und Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der Teilzonenplan Sorntal der Gemeinden Niederbüren und Waldkirch wird mit folgenden Vorbehalten genehmigt:

Die Zuteilung des Gebietes zwischen Sornbach und Hauptwilerstrasse zur Gewerbe-Industrie-Zone wird nicht genehmigt.

Der Schutz des Ufergehölzes entlang des Sornbachs gemäss Landwirtschaftszonenplan und Art. 17bis des Baureglementes der Gemeinde Niederbüren vom 13. März 1978 bleibt in Kraft.

2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 300.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs an den Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Beilage:

- Teilzonenplan Sorntal
- Einzahlungsschein

Baudepartement
des Kantons St. Gallen
Der Vorsteher:

Kopie:

- Planungsamt
- RF/BD (2)

sig. Dr. W. Geiger

Dr. W. Geiger,
Regierungsrat